



KommR Markus  
Grießler,  
Fachgruppenobmann

### Veranstaltungsgenehmigungen in Wien - Achtung auf notwendige Zusatzgenehmigungen!

Liebe Mitglieder,

aus mehreren gegebenen Anlässen möchten wir Sie in diesem Newsletter über in vielen Fällen notwendige Zusatzgenehmigungen im Bereich des Veranstaltungswesens informieren. In diesen Fällen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Veranstaltungen im Donaubereich, Straßenfeste, Sportveranstaltungen auf Verkehrsflächen) sind über das Veranstaltungsgesetz hinaus nämlich behördliche Zusatzgenehmigungen notwendig, ohne die eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden darf.

#### Inhalt

- Veranstaltungsgesetz
- Mögliche Zusatzebenen
- Aktuelle Bücher zum Bestellen
- Terminavisos! Eventfrühstück

#### Links

- Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe
- Anmeldung zum Eventfrühstück
- Buchbestellung
- wko.at/wien

## Veranstaltungsgesetz



Erinnert sei daran, dass öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltungen grundsätzlich den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen unterliegen, in Wien konkret dem Wiener Veranstaltungsgesetz und, was die baulichen Auflagen betrifft, dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz. Nach diesen Vorschriften sind im Regelfall die grundsätzlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Ausgenommen davon sind die sogenannten anmeldefreien Veranstaltungen nach § 5 Veranstaltungsgesetz, die zwar in Wien keiner behördlichen Berechtigung im Vorhinein bedürfen, aber dennoch den veranstellungsgesetzlichen Bestimmungen unterliegen (daher behördliche Auflagen und behördliche Überwachung dennoch möglich). Beispiel dafür: Public Viewing.

Eine vollständige Darstellung dieser anmelde- und bewilligungsbefreiten Veranstaltungen in Wien finden Sie auf unserer Homepage [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at) im Infoservice „Wiener Veranstaltungsgesetznovelle 2009 und 2010“.

Das Veranstaltungsgesetz stellt also für öffentliche Veranstaltungen sozusagen die „Basis-Ebene“ dar. Je nach Art der Veranstaltung können dazu aber auf zusätzlichen Rechtsebenen weitere erforderliche Genehmigungen kommen.

Dafür zuständig ist die MA 36:

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen - Dienststellenleitung  
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, 3. Stock, Zi. 303a  
Homepage: <http://wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>  
E-Mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
Telefon: +43 1 4000 36110  
Fax: +43 1 4000 9936110

## Mögliche Zusatzebenen



[Hier](#) finden Sie mögliche Zusatzebenen, die für eine Veranstaltung in Betracht kommen können, wie z.B.

Bauordnung (Landesrecht)

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Bundesrecht) und auf öffentlichem Gemeindegrund (Landes- und Gemeinderecht)

Veranstaltungen am Wasser und an Wasserstraßen (Bundesrecht)

Luftfahrtveranstaltungen (Bundesrecht)

Umweltschutz - Veranstaltungen im Naturschutzgebiet (Landesrecht)

Veranstaltungen auf Marktgebiet (Bundes- und Gemeinderecht)

Wo kann ich mich bei Bedarf rechtlich noch weiter schlau machen? 



Dafür empfehlen wir Ihnen unsere Fachbücher:

Rechtstipps für Events

Praxishandbuch Veranstaltungsrecht

Veranstaltungen von A-Z

Nähere Informationen auf unserer [Homepage!](#)

Terminavis: Save the date! 



Am 15. Oktober wird es ein Eventfrühstück geben, bei dem Fachgruppenobmann Markus Grießler und Branchensprecher Andreas Hladky Ihnen das Arbeitsprogramm für 2015 bis 2020 vorstellen werden. Dabei sind auch Wünsche und Beiträge unserer Mitglieder herzlichst willkommen! Bitte notieren Sie schon jetzt den Termin und melden Sie sich an.

Sie können gerne auch leitende Mitarbeiter Ihres Unternehmens mitnehmen.

[Hier](#) finden Sie die Einladung mit den Tagesordnungspunkten.

Anmelden können Sie sich [hier](#).

- Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Gemäß § 72 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 sind wir ausdrücklich dazu berechtigt, Aussendungen im Wege elektronischer Post an unsere Mitglieder vorzunehmen. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.

Abmelden

Daten ändern

Offenlegung

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
der Wirtschaftskammer Wien  
Judenplatz 3-4  
1010 Wien  
T 01/514 50/4213  
F 01/514 50/4216  
E [elisabeth.kral@wkw.at](mailto:elisabeth.kral@wkw.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)